

## 15. Elternschaftsbeihilfe

### 15.1 Allgemeines

#### 15.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Elternschaftsbeihilfe ist im Kanton Aargau im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz ([SPG] §§ 26 bis 30) und der dazugehörigen Sozialhilfe- und Präventionsverordnung ([SPV] §§ 22 bis 25) geregelt. Die Rechtsgrundlage für die Elternschaftsbeihilfe ist somit im kantonalen Recht gegeben.

#### 15.1.2 Allgemeine Grundsätze

§ 26 SPG umschreibt den Zweck der Elternschaftsbeihilfe, der darin besteht, wirtschaftlich schwachen Eltern oder Elternteilen zu ermöglichen, dass ein Elternteil sein Kind während der ersten sechs Monate persönlich betreuen kann. Die Elternschaftsbeihilfe dient damit nicht nur dem Kindeswohl, sondern soll als Massnahme der sozialen Prävention gleichzeitig Sozialhilfebedürftigkeit verhindern. Mutterschaft bzw. Elternschaft soll nicht mehr sozialhilfeabhängig machen, sondern für sich einen Anspruch auf Leistungen auslösen können. Beiträge in dieser oder ähnlicher Form gibt es bereits in 10 Kantonen.

Das System der Elternschaftsbeihilfe wäre mit einer möglichen eidgenössischen Mutterschaftsversicherung kompatibel, weil die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung als Einkünfte beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus steht mit der Elternschaftsbeihilfe auch nicht erwerbstätigen Müttern ein von Sozialhilfe unabhängiges Instrument zur Verfügung.

#### 15.1.3 Zuständigkeit für die Elternschaftsbeihilfe

Gemäss § 29 Abs. 1 SPG liegt die Zuständigkeit für die Elternschaftsbeihilfe beim *zivilrechtlichen* Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils. Dieser kann vom Unterstützungswohnsitz bzw. vom Aufenthaltsort abweichen.

#### 15.1.4 Voraussetzungen für die Elternschaftsbeihilfe

Der Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe wird mit der Geburt des Kindes ausgelöst. Für die Anspruchsberechtigung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (§ 27 SPG):

- **Ein Elternteil muss sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmen.**
- **Der betreuende Elternteil muss seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz haben.**
- **Der betreuende Elternteil und das Kind müssen sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten.**
- **Sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung müssen unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen.**

Die Abstützung auf die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt des Kindes ist deshalb sachgerecht, weil damit auf die aktuellen finanziellen Verhältnisse abgestellt werden kann. Bei diesem System kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Einkünfte effektiv höher oder geringer ausfallen als zu Beginn angenommen. In solchen Fällen besteht allerdings die Möglichkeit, ein neues Gesuch zu stellen, resp. die Gemeinde wird aufgrund der veränderten Verhältnisse (Mitwirkungs- und Meldepflicht, siehe 15.6) eine Neu beurteilung vornehmen müssen.

Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil.

Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.

### 15.1.5 Verfahren

Mit dem Gesuch um Elternschaftsbeihilfe sind die in § 23 SPV genannten Angaben und Belege zu liefern:

- Angaben zur voraussichtlichen Einkunftssituation ab Geburt während der Bezugsdauer (lit. a)
- Angaben zum steuerbaren Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung gemäss § 27 Abs. 1 lit. d SPG (lit. b)
- Angaben zur familiären und persönlichen Situation der anspruchsberechtigten Eltern oder Elternteils (lit. c)

Bei den familiären und persönlichen Verhältnissen interessiert insbesondere der Zivilstand der Anspruchsberechtigten und die Anzahl der Kinder.

- Angaben über die Betreuungssituation des Kindes (lit. d)

Beim Beschrieb der Betreuungssituation ist massgebend, wer in welchem Umfang beispielsweise einer Erwerbstätigkeit nachgeht und wer das Kind betreut.

Das Gesuch um Elternschaftsbeihilfe findet sich in der Formularsammlung des Kantonalen Sozialdienstes unter der Formular-Nr. 40.0.

## 15.2 Höhe und Dauer der Elternschaftsbeihilfe

### 15.2.1 Höhe der Elternschaftsbeihilfe

#### Einkommen

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften gemäss § 27 Abs. 1 lit. d SPG. Sie wird in der Regel im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet (§ 28 Abs. 1 SPG).

Für die Berechnung des Grenzbetrags der Halbjahreseinkünfte sind die jeweils gültigen Ansätze gemäss § 3 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) vom 14. Juni 1966 massgebend. Diese setzen sich zusammen aus der Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf nach Grösse des anspruchsberechtigten Systems, einer Pauschale für die Miete sowie den obligatorischen Krankenpflegeversicherungsprämien (kantonale Durchschnittsprämie). Für Kinder gilt jedoch durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind.

Diese Ansätze finden sich nachfolgend unter 15.2.1.1. Im Berechnungsblatt der Elternschaftsbeihilfe (Formular-Nr. 40.1) sind diese Grenzbeträge mit Formeln hinterlegt.

Für die Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte kann § 11 der SPV herangezogen werden. Als voraussichtliche Einkünfte gelten unter anderem (nicht abschliessend):

- Einkommen inkl. 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen
- Versicherungsansprüche
- Renten
- Unterhaltsbeiträge
- Verwandtenunterstützungsbeiträge
- Freiwillige Leistungen Dritter wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert

Da beim Grenzbetrag die kantonale Durchschnittsprämie der Krankenpflegeversicherung berücksichtigt ist, gelten allfällige Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entsprechend als Einkünfte.

Zusammenfassend kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Elternschaftsbeihilfe} = \frac{\text{Grenzbetrag EL pro Jahr}}{2} - \frac{\text{voraussichtliche Jahreseinkünfte}}{2}$$

#### Vermögen

Der Grenzbetrag für das Vermögen ist überschritten, wenn steuerbares Vermögen vorhanden ist. Beim steuerbaren Vermögen sind bereits die steuerlichen Freibeträge berücksichtigt. Diese betragen gemäss § 54 Steuergesetz (StG) für gemeinsame steuerpflichtige Verheiratete Fr. 180'000.-; für alle übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 100'000.-; für jedes Kind, für das ein steuerfreier Einkommensbetrag gewährt wird, zusätzlich Fr. 12'000.-. Sobald also steuerbares Vermögen vorliegt, ist der Vermögensgrenzbetrag überschritten (vgl. § 27 Abs. 1 lit. d SPG) und ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe entfällt. Angesichts der genannten Freibeträge mag diese Grenze etwas hoch scheinen, die Bezugnahme auf das steuerbare Vermögen ergibt sich aber bereits aus dem Gesetz (§ 27 Abs. 1 lit. d SPG).

**15.2.1.1 Grenzbeträge Elternschaftsbeihilfe**

Für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 01.01.2011 die folgenden Ansätze:

**Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr**

Fr. 19'050.--	für Alleinstehende
Fr. 28'575.--	für Ehepaare
Fr. 6'630.--	pro Kind (gem. § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind)

**Miete pro Jahr**

Fr. 15'000.--	(zu berechnen ist der effektive Mietzins, max. Fr. 15'000.--/Jahr)
---------------	--

**Krankenpflegeversicherungsprämien pro Jahr**

Fr. 4'224.--	für eine erwachsene Person
Fr. 1'008.--	für ein Kind

**BERECHNUNG GRENZBETRÄGE PRO HALBJAHR**

Alleinstehende	1 Erwachsene und 1 Kind	Fr. 22'956.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsene und 2 Kinder	Fr. 26'775.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsene und 3 Kinder	Fr. 30'594.-- pro Halbjahr*
	1 Erwachsene und 4 Kinder	Fr. 34'413.-- pro Halbjahr*
Ehepaare / nicht verheiratete Eltern	2 Erwachsene und 1 Kind	Fr. 29'831.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 2 Kinder	Fr. 33'650.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 3 Kinder	Fr. 37'469.-- pro Halbjahr*
	2 Erwachsene und 4 Kinder	Fr. 41'288.-- pro Halbjahr*

\* effektiver Mietzins, jedoch max. Fr. 15'000.00 pro Jahr (Berechnung mit max. Miete von Fr. 15'000.00)

- inklusive neugeborenes Kind
- allfällige Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Abzug zu bringen

### 15.2.2 Dauer der Elternschaftsbeihilfe

Elternschaftsbeihilfe wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens aber ab Geburt gewährt. Sie ist beim Vorliegen der Voraussetzungen längstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats auszurichten. In Härtefällen kann Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden (siehe 15.3).

#### **Beispiel 1**

Geburt des Kindes: 24. April 2003  
Antragstellung: 28. August 2003

Der Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe beginnt am 28. August 2003 und kann ab 29. Mai 2003 rückwirkend gewährt werden. Für die Zeit vom 24. April 2003 bis 28. Mai 2003 besteht kein Anspruch, da das Gesuch verspätet d.h. nicht innerhalb dreier Monate eingereicht wurde (§ 28 Abs. 2 SPG).

#### **Beispiel 2**

Geburt des Kindes: 7. Juli 2003  
Antragstellung: 15. Januar 2004

Die gesuchstellende Person hat keinen Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe. Das Gesuch wurde nach Ablauf der sechs Monate gestellt (§ 28 Abs. 2 SPG).

### 15.2.3 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen muss umgehend der Sozialbehörde gemeldet werden (§ 2 Abs. 3 SPG), siehe auch 15.6. Eine Änderung in den Verhältnissen kann dazu führen, dass die Anspruchsberechtigung resp. die Höhe der Elternschaftsbeihilfe neu geprüft werden muss.

### 15.3 Härtefall

Der Härtefall ist als Anschlussmassnahme zu einer ordentlichen Elternschaftsbeihilfe möglich. Maximal ist eine Leistungsverlängerung bis auf 24 Monate vorgesehen. Selbstverständlich ist auch eine weniger lange Leistungsdauer denkbar, sofern die Voraussetzungen nicht für den gesamten Zeitraum bestehen. Als Härtefall gemäss § 24 SPV gelten:

- Mehrlingsgeburten (lit. a)
- Geburtsgebrechen im Sinne der Invalidengesetzgebung, welche Anspruch auf IV-Leistungen nach sich ziehen. Vorhandene Unterlagen der IV sind dem Gesuch beizulegen (lit. b).

*Bei den Geburtsgebrechen im Sinne der IV-Gesetzgebung ist auf die von der Bundesgesetzgebung bezeichneten Gebrechen, welche IV-Leistungen nach sich ziehen, zu verweisen (vgl. Art. 15 Abs. 2 IVG). Hintergrund der in § 28 Abs. 2 SPG getroffenen Härtefallregelung ist, dass die IV an Kinder, die wegen ihrer Behinderung dauernd Hilfe benötigen, Pflegebeiträge erst ab dem 2. Altersjahr ausrichtet.*

- Behinderungen und chronische Erkrankungen des Kindes, die im Vergleich zu gesunden Kindern einen Mehraufwand in der Betreuung durch die Anspruchsberechtigten erfordern. Der notwendige Mehrbetreuungsumfang muss ein erhebliches Ausmass haben (lit. c).

*Bezüglich der Behinderung und chronischer Erkrankung des Kindes ist ein fachärztliches Zeugnis beizubringen. Dieses kann beispielsweise durch einen Facharzt FMH für Pädiatrie, Kinderneurologie u.ä. erstellt werden.*

Die Geltendmachung des Härtefalls ist eine Anschlussmassnahme zu einer ordentlichen Elternschaftsbeihilfe. Voraussetzung ist, dass die Gesuchstellung während der ersten 6 Lebensmonate erfolgt und auch bereits während dieser Zeit (vollumfänglich oder nur während einzelnen Monaten) Leistungen der Elternschaftsbeihilfe erbracht worden sind.

Das Vorliegen einer Härtefallsituation ist umfassend zu begründen. Im Fall von lit. a ist die Mehrlingsgeburt zu belegen. Zwingend vorgeschrieben in den Fällen von lit. b und c ist ein fachärztliches Zeugnis, im Fall von lit. b jedoch nur, wenn keine IV-Bestätigung vorliegt.

## 15.4 Rückerstattung

Elternschaftsbeihilfe ist nicht rückerstattungspflichtig. Davon ausgenommen ist der unrechtmässige Bezug. Die Bestimmungen des unrechtmässigen Bezugs (§ 3 SPG und § 2 SPV) gelten für alle Leistungen, die nach dem SPG ausgerichtet werden (siehe Kapitel 6.1.11).

## 15.5 Informationspflicht

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über den Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe (§ 29 Abs. 2 SPG). Zu diesem Zweck stellt der Kantonale Sozialdienst den Gemeinden, Ärztinnen und Ärzten, Spitälern, Geburtshäusern etc. Informationsblätter zur Verfügung.

## 15.6 Mitwirkungs- und Meldepflicht

Personen, die Elternschaftsbeihilfe geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte einzuholen (§ 2 Abs. 2 SPG).

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen muss umgehend der Sozialbehörde gemeldet werden (§ 2 Abs. 3 SPG). Dies kann allenfalls zu einer Neuberechnung der Elternschaftsbeihilfe führen (siehe 15.2.3).

Unrechtmässig bezogene Elternschaftsbeihilfe muss zurückbezahlt werden. Bei widerrechtlichem Bezug ist eine Strafanzeige zu prüfen (siehe auch 6.1.11).

## 15.7 Schnittstelle zum Sozialhilfebezug

Elternschaftsbeihilfe löst Sozialhilfe ab. Somit wird ab Geburt eines Kindes die Sozialhilfe eingestellt und statt dessen die Elternschaftsbeihilfe ausgerichtet. Diese kann im Einzelfall durch die unterschiedlichen Bemessungsinstrumente geldlich höher ausfallen. In Ausnahmefällen ist eine Leistung der Elternschaftsbeihilfe, die unter der vorherigen Sozialhilfeleistung liegt, möglich (über der Pauschale liegende Mietkostenanrechnung, situationsbedingte Leistungen). Hier ist die Differenz auf Gesuch hin als Sozialhilfe zu gewähren.

Nach der Leistungsverwirkung oder -einstellung kann die Sozialhilfe wieder einsetzen oder neu aufgenommen werden. Es ist zwingend ein neues Gesuch um materielle Hilfe einzureichen.

## 15.8 Steuerpflicht der Elternschaftsbeihilfe

Das Steueramt des Kantons Aargau qualifiziert die Elternschaftsbeihilfe als steuerfreie Einkünfte nach § 33 lit. d Steuergesetz (StG):

Als steuerfreie Unterstützung wird die Leistung bezeichnet, die einer bedürftigen Person unentgeltlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt wird. Die Steuerfreiheit der Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln beruht auf dem Grundgedanken, dass das Gemeinwesen seine Unterstützungsleistungen dem Bedürftigen ungeschmälert zukommen lassen soll (vgl. Baur/Klöti/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 1991, § 23 N 20.f).

Die Elternschaftsbeihilfe wird an Personen ausgerichtet, deren Einkünfte und Vermögen die vom Regierungsrat bestimmten Grenzbeträge nicht überschreiten. Die Grenzbeträge werden unter Zuhilfenahme des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 14. Juni 1966 berechnet. Das Kriterium der Bedürftigkeit ist daher zu bejahen. Die Unentgeltlichkeit der Elternschaftsbeihilfe ergibt sich daraus, dass weder Prämien zu entrichten sind noch eine Rückerstattungspflicht besteht (§ 30 SPG). Die Elternschaftsbeihilfe dient daher - ihrem Sinn entsprechend - der Bestreitung des Lebensunterhalts der das Kind betreuenden Person und ihres Zöglings während dessen ersten 6 Lebensmonaten. Da sich die Elternschaftsbeihilfe nicht unmittelbar auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 stützt, entfällt die Prüfung einer Subsumtion unter § 33 lit. h StG.

Quelle: Steueramt des Kantons Aargau

## 15.9 Pfändbarkeit von Elternschaftsbeihilfe

Das Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbtreibungs- und Konkurskommission, hat zur Frage, ob Elternschaftsbeihilfe pfändbar ist, wie folgt Stellung genommen:

Bei der Revision 1994 wurde Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG dahin ergänzt, dass zusätzlich „Fürsorgeleistungen“ als unpfändbar erklärt wurden. Diese Unpfändbarkeitsbestimmung war in der Botschaft des Bundesrates noch nicht enthalten und fand erst in der Schlussabstimmung der Differenzvereinbarung eine zustimmende Mehrheit beider Räte. Der Begriff „Fürsorgeleistungen“ wurde im Gesetz nicht näher umschrieben. Die Kommissionssprecher im Ständerat (Salvioni und Meier) wiesen darauf hin, dass Fürsorgeleistungen eine Existenzsicherung der Empfänger zum Ziele haben, sich von Versicherungsleistungen, die an ein vorangehendes Einkommen anknüpfen, unterscheiden und nicht für Drittschulden missbraucht werden sollten. Dabei wurde auf die Regelung bei AHV und IV gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG verwiesen (amtliches Bulletin Ständerat, 1994, 1093 f.; Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbtreibung und Konkurs, SchKG II, G. Von der Müll, N 30 zu Art. 92 SchKG). In der zitierten Kommentarstelle wird von den „von den Kantonen und Gemeinden“ gewährten Fürsorgeleistungen gesprochen. Amonn/Gasser (Grundriss des Schuldbtreibungs- und Konkursrechts, Bern 1997, S. 172) führt dazu an, dass „alle Leistungen der öffentlichen Fürsorge als unpfändbar gelten“.

Die Elternschaftsbeihilfe nach den §§ 26 ff. SPG ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern bzw. Elternteilen, ihr Kind in den ersten sechs Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus § 22 SPV. Eine Prämien- oder Rückerstattungspflicht besteht nicht. Die Elternschaftsbeihilfe wird längstens für sechs Monate ausgerichtet, in Härtefällen ist eine Verlängerung möglich. Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern.

Aufgrund dieser Umschreibung ergibt sich, dass die Elternschaftsbeihilfe gemäss § 26 ff. SPG als Fürsorgeleistungen im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 8 SchKG zu qualifizieren sind und daher unpfändbar im Sinne dieser Bestimmung sind.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass zur Bestimmung der pfändbaren Quote vom Gesamteinkommen eines Schuldners auszugehen ist, somit auch von den Einkünften, die nach Art. 92 SchKG gänzlich unpfändbar sind, als auch von denjenigen, die nach Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar sind. Diesem Gesamteinkommen ist das Existenzminimum gegenüberzustellen (Amonn/Gasser, a.a.O., S. 196; G. Von der Müll, a.a.O., N 18 zu Art. 93 SchKG). Sodann ist anzuführen, dass gegen jede Verfügung eines Betreibungsamts, so auch gegen Pfändungen, bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann (Art. 17 SchKG).

Quelle: Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbtreibungs- und Konkurskommission

## 15.10 FAQ - Häufig gestellte Fragen zur Elternschaftsbeihilfe

Wie wird die Mietpauschale von Fr. 15'000.- pro Jahr behandelt, wenn die elternschaftsbeihilfebeziehende Person noch bei ihren Eltern wohnt?

*Wenn die Eltern die Miete bezahlen, ist diese Pauschale als freiwillige Zuwendung einzubeziehen. Bei einer Mietbeteiligung wäre sie anteilig zu berücksichtigen. Ansonsten würde die Tochter gratis wohnen und dennoch Miete über die Pauschale erhalten.*

Wird beim Einkommen das Brutto- oder Nettoeinkommen berücksichtigt?

*Das Erwerbseinkommen wird netto berücksichtigt (Lohnausweis). Wertschriftenerträge werden brutto berücksichtigt, da die Verrechnungssteuer wieder geltend gemacht werden kann.*

Wie ist vorzugehen, wenn der Vater des neugeborenen Kindes während dem Bezug von Elternschaftsbeihilfe unbezahlten Urlaub nimmt oder das Arbeitspensum reduziert, um in den Genuss der Elternschaftsbeihilfe zu kommen?

*Bei der Berechnung werden die voraussichtlichen Jahreseinkünfte (12 Monate) berücksichtigt d.h. wenn davon ausgegangen wird, dass der Vater danach wieder arbeitet, würden sechs Monatslöhne einberechnet, die entsprechend die Elternschaftsbeihilfe wieder reduzieren. Ein Auflage- und Weisungsverfahren ist während dem Bezug von Elternschaftsbeihilfe nicht möglich. Es ist nicht das Ziel der Elternschaftsbeihilfe, dass beide Elternteile das Kind betreuen; eine Möglichkeit wäre demzufolge die Anrechnung des Lohnes, auf den der Vater freiwillig verzichtet (missbräuchliches Verhalten). Diese Konstellation wäre im Einzelfall aber zu prüfen.*

Vielfach ist die Elternschaftsbeihilfe höher als die Sozialhilfe. Darf - bei vorherigem Sozialhilfebezug - die Differenz als Rückerstattung vereinnahmt werden?

*Nein, dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Elternschaftsbeihilfe.*

Eine alleinerziehende Frau beabsichtigt, das Kind sechs Monate selber zu betreuen und danach wieder zu arbeiten. Wie ist die Elternschaftsbeihilfe zu berechnen?

*Falls die Frau in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, ist der Lohn einzuberechnen. Falls sie noch gar keine Arbeit hat, wird der voraussichtliche Lohn nicht eingerechnet, da er nicht bekannt ist.*

Haben Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe?

*Siehe Kapitel 11*

Welche Ausländerausweiskategorien haben Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe (wenn alle anderen Anforderungen auch erfüllt sind)?

*Ausweis B, C und F (vorläufige Aufnahme als Flüchtling).*

*Kategorien L, N, F (vorläufige Aufnahme als Ausländer) haben keinen Anspruch*

Wie muss die Elternschaftsbeihilfe bei einem Konkubinatspaar berechnet werden, wenn der Konkubinatspartner nicht der Vater des Kindes ist?

*Mutter und Kind erhalten Elternschaftsbeihilfe. Bei der Berechnung des Grenzbetrages ist 1/3 der Mietpauschale in Abzug zu bringen.*

Minderjährige Mutter, wohnt bei ihren Eltern, will nachher wieder zur Schule gehen. Kann die minderjährige Mutter überhaupt ein Gesuch stellen? Welches Vermögen gilt? Das der Grosseltern oder der Mutter?

*Volljährigkeit ist keine Bedingung, um den Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe geltend zu machen. Die Elternschaftsbeihilfe rechnet sich nach der Mutter, Geltendmachung durch den rechtlichen Vertreter. Betreuung: Muss durch die Gemeinde beurteilt werden, ob sich die Mutter oder die Grosseltern um das Kind kümmern. Sollten sich die Grosseltern um das Kind kümmern, würde kein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe bestehen. Bei der Berechnung der Elternschaftsbeihilfe müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:*

- *Miete*
- *Eltern der Mutter sind ihr gegenüber unterhaltspflichtig*
- *Unterhaltsansprüche (alle Leistungen)*
- *Kinderzulage (Vater oder Grossvater)*
- *allfällige Stipendien*
- *Unterhaltsbeiträge*

Mutter des neu geborenen Kindes ist noch kein Jahr im Kanton Aargau wohnhaft. Der Ehemann resp. Vater hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz mehr als ein Jahr im Kanton Aargau. Hat er resp. das System Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe?

*Die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 SPG sind erfüllt, wenn sich der Ehemann der Kinderbetreuung widmet. Sollte er als arbeitslos gemeldet sein, kann er das Kind nicht betreuen, da er sonst vom RAV nicht vermittelbar ist. Wenn er Arbeit findet, wird die Elternschaftsbeihilfe eingestellt.*

Es wurde für ein Konkubinatspaar Elternschaftsbeihilfe verfügt. Das Paar hat sich getrennt, die allein erziehende Mutter kümmert sich um das Kind. Wie muss nun vorgegangen werden?

*Die Elternschaftsbeihilfe muss unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen und den Kinderzulagen neu berechnet und verfügt werden.*

Bei den voraussichtlichen Jahreseinkünften werden erhätliche Alimente angerechnet. Wenn ein Elternteil Alimente für Kinder aus einer früheren Ehe bezahlen muss, können diese auch abgezogen werden?

*Nein, die Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.*

## 15.11 Fallbeispiele

### Fallbeispiel 1

**Konkubinatspaar mit einem gemeinsamen Kind (Geburt 05.11.).** Der Vater des Kindes (Kv) verdient regelmässig Fr. 2'600.-. Die Mutter des Kindes (Km) erhält in den Monaten November/Dezember/Januar einen Lohn von monatlich Fr. 4'000.-. Im Februar und März hat sie unbezahlten Urlaub. Ab April arbeitet sie wieder 50 % und erhält einen Lohn von Fr. 2'100.-.

Der Kv hat ein Reinvermögen von Fr. 20'000.- (kein steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung). Die Km hat ein Reinvermögen von Fr. 110'000.- (Fr. 10'000.- steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung).

1. Wie werden die voraussichtlichen Jahreseinkünfte berechnet?
2. Ist der Grenzbetrag für das Vermögen überschritten?

1. Der Lohn des Kv beträgt Fr. 2'600.- monatlich. Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte betragen demzufolge Fr. 31'200.-. Das Einkommen der Km wird wie folgt berechnet:

3 x Fr. 4'000.- = Fr. 12'000.- (Lohn Nov./Dez./Jan.)  
2 x Fr. 0.- = Fr. 0.- (zwei Monate unbezahlt)  
7 x Fr. 2'100.- = Fr. 14'700.- (Lohn 50 % bis auf weiteres ab April)

12 x Fr. 2'600.- = Fr. 31'200.- (Lohn Kv)

Total = Fr. 57'900.- (=Voraussichtliche Jahreseinkünfte)

Diese voraussichtlichen Jahreseinkünfte sind auf sechs Monate umzurechnen (geteilt durch 2). Auch der massgebende Grenzbetrag ist auf sechs Monate umzurechnen. Da die voraussichtlichen Halbjahreseinkünfte den massgebenden Grenzbetrag übersteigen, hat das Konkubinatspaar keinen Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe.

2. Der Grenzbetrag für das Vermögen ist überschritten, wenn steuerbares Vermögen vorhanden ist (§ 22 Abs. 3 SPV). Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des steuerbaren Vermögen den Ehepaaren gleichgestellt (§ 27 Abs. 3 SPG).

Das Konkubinatspaar hat zusammen Reinvermögen von Fr. 130'000.-. Der Vermögensfreibetrag für Verheiratete beträgt Fr. 180'000.- (für alle übrigen Personen Fr. 100'000.-, für Kinder je Fr. 12'000.-). Somit hat das Konkubinatspaar kein steuerbares Vermögen in Bezug auf die Antragstellung auf Elternschaftsbeihilfe.

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 1**Name und Vorname des berechtigten  
ElternteilsName und Vorname des neu geborenen  
Kindes:**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

der berechtigten Mutter

des Ehegatten bzw. im  
gleichen Haushalt lebenden  
Vaters des Kindes

pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	
26'700	31'200	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit
(3 x 4000.- + 7 x 2100.-)		Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
		Gratifikationen und einmalige Zulagen
		Unterhaltsbeiträge
		Leistungen von Privaten
		Leistungen von Sozial- und anderen Versicherungen AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc.
		Ergänzungsleistungen
		Kinderzulagen
		Untermieten
		Entschädigung für Haushaltsführung
		Wertschriften- und Kapitalertrag gemäss Ziff 4 der Steuererklärung
		Liegenschaftenertrag
		Stipendien
		Weitere Einkünfte ohne Sozialhilfe
26'700	31'200	Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

**57'900****Massgebender Grenzbetrag**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

**26'657****Elternschaftsbeihilfe**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

26'657

Voraussichtliche Halbjahreseinkünfte Fr.

28'950

**Elternschaftsbeihilfe, sofern kein steuerbares Vermögen  
vorhanden****0****Vermögen**

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Ort

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (oder  
seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 1**

Name und Vorname der berechtigten Mutter

0Name und Vorname des neu geborenen  
Kindes:0

---

**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt**

---

Anzahl Erwachsene	2	Fr.	25'950.00
Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	1	Fr.	6'040.00
Miete		Fr.	15'000.00
Krankenversicherungsprämien Erwachsene		Fr.	5'592.00
Krankenversicherungsprämien Kinder		Fr.	732.00
Grenzbetrag		Fr.	<b>53'314.00</b>

## Fallbeispiel 2

**Ehepaar mit drei gemeinsamen Kindern** (0/5/10 Jahre), wohnt seit 1997 im Kanton Aargau. Der Ehemann ist arbeitslos und erhält monatliche Arbeitslosentaggelder in der Höhe von Fr. 5'150.-. Er wird Ende September 2003 ausgesteuert, eine Arbeitsstelle ist zur Zeit nicht in Sicht. Am 01.08.2003 kam das dritte Kind zur Welt. Das Ehepaar stellt am 05.08.2003 das Gesuch um Elternschaftsbeihilfe. Für die Hauswartstätigkeit wird dem Ehepaar monatlich Fr. 400.- vergütet. Die Familie erhält für die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine monatliche Prämienverbilligung von Fr. 150.- für die ganze Familie. Das Reinvermögen beträgt Fr. 156'920.-, das steuerbare Vermögen 0.- gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung.

1. Hat die Familie Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe?
2. Wie ist vorzugehen, wenn der Ehemann wieder eine Stelle findet während der Bezugsdauer?
3. Wie ist vorzugehen, wenn der Ehemann einen Monat nach dem Bezug der Elternschaftsbeihilfe eine Stelle findet?

1. Die Familie verfügt über kein steuerbares Vermögen (§ 22 Abs. 3 SPV). Gemäss der Berechnung hat die Familie bei Antragstellung am 05.08.2003 keinen Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe; die Hochrechnung der Arbeitslosentaggelder und aller anderer Einnahmen auf 12 Monate übersteigt den Grenzbetrag (Berechnung Teil 1). Per Ende September 2003 wird der Ehemann ausgesteuert d.h. die voraussichtlichen Jahreseinkünfte der Arbeitslosentaggelder fallen weg und ab dem Monat Oktober besteht Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe (Berechnung Teil 2), sofern nicht anderweitiges Einkommen erzielt wird. Entsprechend ergibt sich eine monatliche Leistung von Fr. 5'021.50 für die vier erhältlichen Monate.

Die Prämienverbilligung von Fr. 150.- pro Monat ist als Einnahme anzurechnen, da der Grenzbetrag die Krankenkassenprämie gem. ELG beinhaltet. Auch die Hauswantsentschädigung ist zu berücksichtigen.

2. Das Ehepaar ist verpflichtet, Änderungen in seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden, dies wird im Gesuch um Elternschaftsbeihilfe (Formular Nr. 40.0, Ziffer 8) explizit festgehalten. Ab Stellenantritt ist die Elternschaftsbeihilfe neu zu berechnen, d.h. das neue Einkommen ist auf zwölf Monate aufzurechnen und die errechnete Elternschaftsbeihilfe auf die noch zu leistenden Monate umzurechnen.
3. Die Berechnung der Elternschaftsbeihilfe erfolgt aufgrund der voraussichtlichen Jahreseinkünfte. Zum Zeitpunkt der Berechnung stand dieses Einkommen noch nicht fest, somit kann auch nicht rückwirkend die Elternschaftsbeihilfe neu berechnet werden, da sie befristet ist auf sechs Monate. Die seinerzeitige Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 2 - Teil 1**Name und Vorname des berechtigten  
ElternteilsName und Vorname des neu geborenen  
Kindes:**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

der berechtigten Mutter

des Ehegatten bzw. im  
gleichen Haushalt lebenden  
Vaters des Kindes

pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	
	4'800	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit
		Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
		Gratifikationen und einmalige Zulagen
		Unterhaltsbeiträge
		Leistungen von Privaten
	61'800	Leistungen von Sozial- und anderen Versicherungen AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc.
		Ergänzungsleistungen
		Kinderzulagen
		Untermieten
		Entschädigung für Haushaltsführung
		Wertschriften- und Kapitalertrag gemäss Ziff 4 der Steuererklärung
		Liegenschaftenertrag
		Stipendien
	1'800	Weitere Einkünfte ohne Sozialhilfe
0	68'400	Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

**68'400****Massgebender Grenzbetrag**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

**33'429****Elternschaftsbeihilfe**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

33'429

Voraussichtliche Halbjahreseinkünfte Fr.

34'200

**Elternschaftsbeihilfe, sofern kein steuerbares Vermögen  
vorhanden****0****Vermögen**

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Ort

05.08.2003

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (oder  
seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin (oder  
seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 2**

Name und Vorname der berechtigten Mutter

0Name und Vorname des neu geborenen  
Kindes:0

---

**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt**

---

Anzahl Erwachsene	2	Fr.	25'950.00
Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	3	Fr.	18'120.00
Miete		Fr.	15'000.00
Krankenversicherungsprämien Erwachsene		Fr.	5'592.00
Krankenversicherungsprämien Kinder		Fr.	2'196.00
Grenzbetrag		Fr.	<b>66'858.00</b>

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 2 - Teil 2**Name und Vorname des berechtigten  
ElternteilsName und Vorname des neu geborenen  
Kindes:**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

der berechtigten Mutter

des Ehegatten bzw. im  
gleichen Haushalt lebenden  
Vaters des Kindes

pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	
	4'800	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit
		Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
		Gratifikationen und einmalige Zulagen
		Unterhaltsbeiträge
		Leistungen von Privaten
		Leistungen von Sozial- und anderen Versicherungen AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc.
		Ergänzungsleistungen
		Kinderzulagen
		Untermieten
		Entschädigung für Haushaltsführung
		Wertschriften- und Kapitalertrag gemäss Ziff 4 der Steuererklärung
		Liegenschaftenertrag
		Stipendien
	1'800	Weitere Einkünfte ohne Sozialhilfe
0	6'600	Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

**6'600****Massgebender Grenzbetrag**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

**33'429****Elternschaftsbeihilfe**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

33'429

Voraussichtliche Halbjahreseinkünfte Fr.

3'300

**Elternschaftsbeihilfe, sofern kein steuerbares Vermögen  
vorhanden****SFr. 30'129.00****Vermögen**

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Ort

01.10.2003

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (oder  
seines/seiner Rechtsvertreter/-vertreterin)

**Fallbeispiel 3**

**Ehepaar mit vier gemeinsamen Kindern** (0/2/4/6 Jahre). Das Ehepaar zog per 1. Dezember 2002 aus dem Kanton Solothurn in eine aargauische Gemeinde. Am 31. Oktober 2003 kam das vierte Kind zur Welt. Der Ehemann arbeitet als Verkäufer und verdient monatlich Fr. 3'650.- (zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 150.- Monat/Kind plus 13. Monatslohn). Die Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Es ist kein steuerbares Vermögen vorhanden. Die Wohnungsmiete beträgt Fr. 1'480.- monatlich inkl. Die Krankenkassenprämie beträgt monatlich Fr. 702.-, die Anmeldung zur Prämienverbilligung ging vergessen.

1. Hat die Familie Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe?
2. Falls ja - wie hoch ist der Anspruch?  
Falls nein - welche anderen Hilfemöglichkeiten gibt es?

1. Die Berechnung der voraussichtlichen Einkünfte (13 x Fr. 3'650.- plus 12 x Fr. 600.- Kinderzulagen (4 x Fr. 150.-)) ergäbe einen Anspruch von Fr. 9'490.- auf Elternschaftsbeihilfe für sechs Monate resp. Fr. 1'581.65 pro Monat.

Gemäss § 27 Abs. 1 lit. b SPG muss sich der betreuende Elternteil jedoch seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Familie ist erst per 01.12.2002 in den Kanton Aargau gezogen und hat somit keinen Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe da die Anspruchsberechtigung gemäss SPG nicht erfüllt ist.

2. Falls Bedürftigkeit vorliegt, kann das Ehepaar ein Gesuch um materielle Hilfe stellen. Bei Bedürftigkeit hat die Familie Anspruch auf die volle Prämienverbilligung gemäss § 13 Abs. 3 EG KVG.

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 3**Name und Vorname des berechtigten  
ElternteilsName und Vorname des neu geborenen  
Kindes:**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

der berechtigten Mutter

des Ehegatten bzw. im  
gleichen Haushalt lebenden  
Vaters des Kindes

pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	
	54'650	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit
		Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
		Gratifikationen und einmalige Zulagen
		Unterhaltsbeiträge
		Leistungen von Privaten
		Leistungen von Sozial- und anderen Versicherungen AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc.
		Ergänzungsleistungen
		Kinderzulagen
		Untermieten
		Entschädigung für Haushaltsführung
		Wertschriften- und Kapitalertrag gemäss Ziff 4 der Steuererklärung
		Liegenschaftenertrag
		Stipendien
		Weitere Einkünfte ohne Sozialhilfe
0	54'650	Voraussichtliche Jahreseinkünfte

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

54'650

**Massgebender Grenzbetrag**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

36'815

**Elternschaftsbeihilfe**

Massgebender Grenzbetrag (1/2 Jahr) Fr.

36'815

Voraussichtliche Halbjahreseinkünfte Fr.

27'325

**Elternschaftsbeihilfe, sofern kein steuerbares Vermögen  
vorhanden**

SFr. 9'490.00

**Vermögen**

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Ort

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin (oder  
seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin (oder  
seines/seiner Rechtsvertreters/-vertreterin)

**Elternschaftsbeihilfe leistende Gemeinde****Fallbeispiel 3**

Name und Vorname der berechtigten Mutter

0Name und Vorname des neu geborenen  
Kindes:0

---

**Elternschaftsbeihilfe Berechnungsblatt**

---

Anzahl Erwachsene	2	Fr.	25'950.00
Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	4	Fr.	24'160.00
Miete		Fr.	15'000.00
Krankenversicherungsprämien Erwachsene		Fr.	5'592.00
Krankenversicherungsprämien Kinder		Fr.	2'928.00
Grenzbetrag		Fr.	<b>73'630.00</b>